

# **SZ\_GERICHTE BEK 2020 75 vom 14. Januar 2021**

SZ Gerichte, 2021-01-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz\\_gerichte\\_BEK\\_2020\\_75](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz_gerichte_BEK_2020_75)

FR: SZ\_GERICHTE BEK 2020 75 du 14 janvier 2021

IT: SZ\_GERICHTE BEK 2020 75 del 14 gennaio 2021

## **Regeste**

definitive Rechtsöffnung | Rechtsöffnung definitive

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gestützt auf die Tatsache,

#### **E. 1.1**

dass laut Beschluss vom 12. Juli 2007 der Rekurskommission der B.\_\_\_\_\_ (Beilage 4 S. 43) in teilweiser Gutheissung des Rekurses vom 10. Februar 2006 betreffend angeblicher Entlassung vom 9. Dezember 2005, dem damals rekurrierenden / heutigen Beschwerdeführer zugesprochenen 4 Bruttomonatslöhne à CHF 15'863, mithin CHF 63'442.92 zuzüglich Verzugszins vom 25. September 2007 bis am 30. Juni 2020, mithin 4'662 Tage zu einem Jahresverzugszinsfuss von 5 % p.a., was einen Zinsbetrag von CHF 44'516.56 ergibt,

#### **E. 1.2**

dass somit ein Rechtsöffnungstitel vom 12. Juli 2007 über CHF 103'959.48 valuta 30. Juni 2020 vorliegt,

#### **E. 1.3**

dass die dem Beschwerdeführer zustehenden 4 Bruttomonatslöhne immer noch nicht ausbezahlt wurden,

#### **E. 1.4**

dass der Beschwerdegegner 1 es unterlassen hatte, bis 20. März 2020 eine Stellungnahme abzugeben und das Rechtsöffnungsbegehren zurückzuziehen, weil die Zahlung von CHF 8'100 am 24. Februar 2020 erfolgt war.

#### **E. 1.5**

dass der Rechtsöffnungsrichter es unterlassen hat, dem Beschwerdeführer mitzuteilen, ob und bis wann dem fristgerecht eingereichten Fristerstreckungsgesuch vom 29. Februar 2020 entsprochen wurde, sei das Rechtsöffnungsurteil vom 29. April 2020 des Bezirksgerichts Höfe unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des gesuchstellenden Beschwerdegegners 1 vollumfänglich aufzuheben.

### **E. 2**

Der Beschwerdegegner 1 sei zu verpflichten, dem Beschwerdeführer die CHF 8'100 vollumfänglich auf das PC-konto yy

#### **E. 2.1**

unter Verrechnung mit den immer noch ausstehenden 4 Monatslöhnen zurückzubezahlen, aber auch

### **E. 2.2**

unter Beachtung der Nichtigkeit des Fehlurteils vom 20. März 2019 der 4. Abteilung des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich, mit welchem die Kündigungsverfügung vom 3. September 2009 angeblich erfolgte Kündigung eines nicht bestehenden Arbeitsverhältnisses des Beschwerdeführers mit der Beteiligten 2 bestätigt wurde.

### **E. 3**

Es sei damit darauf hinzuweisen, dass es dem Beschwerdegegner 1 obliegt, das unbefristet weiterbestehende Anstellungsverhältnis zu kündigen und die seit 1. April 2006 ausstehenden Lohnzahlungen samt Zins zum Zinsfuss von 5% p.a. ab dem 25. Tag jeden Monats, wie im Verwaltungsgerichtsentscheid vom 16. Juli 2008 festgehalten wurde, auszuführen (Beilage 6).

Kantonsgericht Schwyz 4

### **E. 4**

Der Beschwerdegegner 1 sei zu weiter verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine angemessene Prozessentschädigung unter Beachtung des Streitwerts zu bezahlen.

### **E. 5**

Zudem sei das Betreibungsamt Höfe anzuweisen, die Betreibung Nr. xx auf Kosten des Beschwerdegegners 1 im Betreibungsregister zu löschen und zum Beweis dem Beschwerdeführer einen aktualisierten Betreibungsauszug zuzustellen.

### **E. 6**

Der gesuchstellende Beschwerdegegner 1 hat dem Beschwerdeführer laut Beschluss vom 12. Juli 2007 (Beilage 4 S. 43) den in Antrag 1.1 errechneten Schadenersatzbetrag von CHF 103'959.48 spätestens bis am 30. Juni 2020 valutagerecht auf das PC-Konto yy zu überweisen. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Beschwerdegegners 1. Mit Verfügung vom 29. Mai 2020 wies der Vorsitzende das Gesuch um aufschiebende Wirkung vom 27./28. Mai 2020 ab (KG-act. 10 bis 12). 2. Am 10. Februar 2020 setzte die Vorinstanz dem Beschwerdeführer zur Einreichung einer Gesuchsantwort Frist an bis 25. Februar 2020 (Vi-act. E 2). Mit Verfügung vom 2. März 2020 (Versand: 28. Februar 2020; vgl. Vi-act. E 4) hiess die Vorinstanz das Rechtsöffnungsgesuch des Beschwerdegegners im beantragten Umfang gut (Vi-act. E 3). Auf Gesuch des Beschwerdeführers vom 29. Februar 2020 hin widerrief die Vorinstanz am 16. März 2020 ihre Verfügung vom 2. März 2020, liess dem Beschwerdeführer die Eingabe des Beschwerdegegners vom 10. März 2020 zukommen, mit welchem dieser auf eine Stellungnahme zum Fristwiederherstellungsgesuch verzichtete, stellte dem Beschwerdeführer die Frist zur Einreichung der Gesuchsantwort wieder her und setzte ihm zur Einreichung einer schriftlichen Gesuchsantwort eine letztmalige Frist bis 22. April 2020 an unter der Androhung, dass er im Säumnisfall mit einer Gesuchsantwort ausgeschlossen sei und das Verfahren ohne die versäumte Handlung weitergeführt werde (Vi-act. E 3 sowie E 5 bis E 8). Die Zustellung dieser Verfügung erfolgte am 30. März 2020 (Vi-act. E8). Somit treffen die gegenteiligen Behauptungen des Beschwerdeführers in seiner Beschwerde nicht zu, wonach er keine Stellungnahme des Beschwerdegegners zum

Fristerstreckungsgesuch (Fristwiederherstellungsgesuch) erhalten und es

Kantonsgericht Schwyz 5 der Rechtsöffnungsrichter unterlassen habe, ihm mitzuteilen, ob und bis wann dem fristgerecht eingereichten Fristerstreckungsgesuch (Fristwiederherstellungsgesuch) vom 29. Februar 2020 entsprochen worden sei (KG-act. 2, S. 2 oben und Beschwerdeantrag-Ziff. 1.5). 3. Der Beschwerdeführer reichte mit Beschwerde vom 15. Mai 2020 ein Zeugnis von D. \_\_\_\_\_ vom 6. Mai 2020 ein, welches ihm für die Zeit vom 1. April 2020 bis 31. Mai 2020 eine Arbeitsunfähigkeit von 100 % attestiert (KG-act. 2/2). Damit kann er nicht gehört werden, weil neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel im Beschwerdeverfahren unzulässig sind (Art. 326 Abs. 1 ZPO) und vorliegend keine Ausnahmeregelungen i.S.v. Art. 326 Abs. 2 ZPO bestehen. Überdies macht der Beschwerdeführer nicht geltend, wegen dieser Arbeitsunfähigkeit nicht in der Lage gewesen zu sein, bis 22. April 2020 eine Gesuchsantwort zu erstellen und einzureichen. Er nahm denn auch während der Zeit, für welche ihm eine Arbeitsunfähigkeit von 100 % bescheinigt wurde, die vorinstanzliche Verfügung vom 29. April 2020 am 4. Mai 2020 entgegen (Vi-act. E 10), verfasste im Anschluss daran eine 12-seitige Beschwerdeschrift und reichte diese am 15. Mai 2020 dem Kantonsgericht ein. Verpasste es der Beschwerdeführer somit innert wiederhergestellter und erstreckter Frist, eine Gesuchsantwort einzureichen (vgl. Vi-act. E 8), kann er mit sämtlichen in der Beschwerdeschrift vom 15. Mai 2020 gegen das Rechtsöffnungsbegehren des Beschwerdegegners vom 5. Februar 2020 (Vi-act. A/I) neu vorgebrachten Argumenten und den in diesem Zusammenhang neu ins Recht gelegten Unterlagen wegen des Novenverbots nach Art. 326 Abs. 1 ZPO nicht gehört werden. Dies gilt insbesondere für sein Vorbringen, wonach er dem Obergericht des Kantons Zürich am 24. Februar 2020 Fr. 8'100.00 bezahlt habe, welche er unter Verrechnung mit den immer noch ausstehenden vier Monatslöhnen zurückfordere (KG-act. 2, S. 2 Beschwerdeanträge-Ziff. 1.4 und 2.1), und der diesbezüglichen Zahlungsdetails der E. \_\_\_\_\_ vom 9. Mai 2020 (vgl. KG-act. 2/4). Abgesehen davon ist die behauptete Gegenforderung des Beschwerdeführers

Kantonsgericht Schwyz 6 (Fr. 63'442.92 + Fr. 44'516.56; KG-act. 2, S. 2 Beschwerdeantrag-Ziff. 1.1) in den von ihm zweitinstanzlich eingereichten Auszügen der Entscheide 09/06 der Rekurskommission der B. \_\_\_\_\_ vom 12. Juli 2007 und PB.2007.0031/35/36 der 4. Abteilung des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 14. Mai 2008 nicht betragsmässig festgelegt (vgl. KG-act. 2/5 und 2/6). Daher können sie dem definitiven Rechtsöffnungstitel (Vi-KB 2 und 3) nicht entgegengehalten werden, da der Schuldner (der Beschwerdeführer) sämtliche Voraussetzungen der Verrechnung, also insbesondere auch den Bestand der Gegenforderung, beweisen muss (Stahelin, in: Stahelin/Bauer/Stahelin, Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs I, 2. A. 2010, N 10 zu Art. 81 SchKG). 4. Unabhängig von der Säumnis des Beschwerdeführers musste die Vorinstanz die Voraussetzungen für die Erteilung der Rechtsöffnung – Vorliegen eines Rechtsöffnungstitels sowie der drei Identitäten (vgl. Vock/Aepli-Wirz, in: Kren Kostkiewicz/Vock, Kommentar SchKG, 4. A. 2017, N 21 zu Art. 80 SchKG) – von Amtes wegen prüfen (Vock/Aepli-Wirz, a.a.O., N 26 und 15 f. zu Art. 84 SchKG). Die Vorinstanz tat dies ausdrücklich hinsichtlich des Rechtsöffnungstitels (vgl. angef. Verfügung, E. 3 S. 2). Dass die drei Identitäten vorlagen (und heute noch bestehen), war offensichtlich (vgl. Vi-KB 1-3, 5 und 7 f.) und musste von der Vorinstanz nicht noch explizit festgehalten werden. Die Vorinstanz gelangte daher zu Recht zum Schluss, dass das Urteil der 4. Abteilung des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom

20. März 2019 für die in Betreuung gesetzte Forderung einen definitiven Rechtsöffnungstitel i.S.v. Art. 80 SchKG darstelle, da der Beschwerdeführer damals keine Einreden erhob (angef. Verfügung, E. 3 S. 2) und ebenso wenig Anhaltspunkte vorlagen, welche gegen einen solchen Rechtsöffnungstitel sprachen. Dies ist heute noch so, da der Beschwerdeführer wegen des im Beschwerdeverfahren geltenden Novenausschlusses (Art. 326 Abs. 1 ZPO) mit seinem neuen Vorbringen nicht gehört werden kann, wonach das verwaltungsgerichtliche Urteil vom 20. März 2019 nichtig sei (vgl. KG-act. 2, S. 12 N 3). Darüber hinaus ist

Kantonsgericht Schwyz 7 nicht ersichtlich, weshalb dieses Urteil nichtig sein soll, zumal das Bundesgericht mit Urteil 8C\_348/2019 vom 4. Juli 2019 auf die vom Beschwerdeführer gegen den verwaltungsgerichtlichen Entscheid erhobene Beschwerde nicht eintrat (Vi-KB 7 und 8). Weitere Erwägungen diesbezüglich erübrigen sich somit. 5. Zusammenfassend ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens von Fr. 450.00 (vgl. KG-act. 6) sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO);-

Kantonsgericht Schwyz 8 beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.